

Sehnde, 18. August 2026

Merkblatt

zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika

Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen und werden unter berufsorientierenden, funktionalen und sozialen Aspekten durchgeführt. Sie dienen der Erkundung der Arbeitswelt und gewähren erste Einblicke in betriebliche Zusammenhänge und in die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten **bis zu 7 Stunden täglich** und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, zusätzlich 60 Minuten für Pausen. Während des Praktikums ist in der Regel der Sonnabend arbeitsfrei.

Die Schülerinnen und Schüler müssen zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht werden. Während des Praktikums richten sie sich in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Praktikumsbetreuer.

Erforderliche Verhandlungen und Gespräche über Schülerinnen und Schüler werden während des Praktikums zwischen der betreuenden Lehrkraft und dem Ansprechpartner des Betriebes geführt.

Eine Vergütung entfällt, da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis ist.

Bei Krankheit sind vor Arbeitsbeginn **Schule und Betrieb** zu benachrichtigen.

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Anwesenheit im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg. Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover (GUV) sowie des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover (KSA):

Der GUV tritt ein für **Personenschäden** (Schüler)

1. – auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause
2. – in der Schule
3. – auf dem Weg zum Betriebspraktikum (Schulveranstaltung)
4. – im Betrieb während des Betriebspraktikums

Der KSA tritt ein für **Sachschäden** (Schüler)

1. – auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause
2. – in der Schule
3. – auf dem Weg zum Betriebspraktikum (Schulveranstaltung)
4. – im Betrieb während des Betriebspraktikums

Sachschäden im Praktikumsbetrieb werden vom KSA übernommen.

Sachschäden, die von Schüler/innen einem anderen Verkehrsteilnehmer

zugefügt wurden

1. – auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause
2. – auf dem Weg zum Betriebspraktikum (Schulveranstaltung)

werden durch die Haftpflichtversicherung des Schülers übernommen.

Personenschäden, die von Schüler/innen einem anderen Verkehrsteilnehmer

zugefügt wurden, werden durch die Krankenkasse des Verletzten übernommen.